

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 30. Januar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2009) und **Antwort**

Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Sachleistungseinrichtungen, welche sonstigen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) oder den Bezirken vertragsgebundenen Wohn- einrichtungen für Flüchtlinge und Obdachlose werden im Land Berlin belegt? (Bitte auflisten: Name der Einrichtung, Anschrift, Vertragspartner des Landes Berlin, Betreiberfirma, Kapazität der Einrichtung, aktuelle Belegungszahl)

Zu 1.: Das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), unterhält derzeit Vertragsbeziehungen mit 5 Betreibern von insgesamt 6 Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerber/innen und anderen Flüchtlingen. In zwei dieser Einrichtungen werden auch Sachleistungen in Form von Vollverpflegung vorgehalten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Betreiber und Einrichtungen:

| Einrichtung, Anschrift | Betreiberfirma, Vertragspartner | Vertragliche Sollkapazität | Mögliche Sollkapazität | Belegung am 13. 02 2009 |
|---|--|----------------------------|------------------------|-------------------------|
| Zusätzlich mit Vollverpflegung für einen bestimmten Personenkreis: | | | | |
| Degnerstraße 82, 13053 Berlin | Invest Plan m.b.H | 310 | 310 | 310 |
| Motardstraße 101a, 13629 Berlin | Arbeiterwohlfahrt Berlin (AWO) | 400 | 625 | 425 |
| Ohne Vollverpflegungsangebot: | | | | |
| Brandenburgische Straße 74, 10713 Berlin | Hausverwaltung DIMO Wehner GbR | 160 | 177 | 173 |
| Köpenicker Landstraße 280, 12437 Berlin | Arbeiterwohlfahrt Berlin (AWO) | 250 | 286 | 270 |
| Trachenbergring 71-83, 12249 Berlin | Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB) | 176 | 190 | 184 |
| Zeughofstraße 12-15, 10997 Berlin | Diakonisches Werk Berlin | 130 | 130 | 125 |

Ob und wie viele Betreiber von Unterkünften Vertragsbeziehungen mit Bezirken unterhalten, ist dem Senat nicht bekannt.

2. Wie viele Personen sind in den genannten Einrichtungen jeweils nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz oder auf Grundlage des SGB II/XII untergebracht? Mit welchen Personenkreisen (z.B. Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, Obdachlose) werden die Ein-

richtungen jeweils belegt, und nach welchen Kriterien erfolgt die Einweisung in welche Einrichtung?

Zu 2.: Personen, die einen Leistungsanspruch gemäß II. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben und damit in die Zuständigkeit der Job-Center fallen, werden nicht in vertraglich gebundene Unterkünfte des LAGeSo eingewiesen. In Einzelfällen bleiben jedoch beim Übergang der Zuständigkeit vom LAGeSo oder Bezirksamt auf das Job-Center Personen vorübergehend in der Einrichtung,

bis geeigneter Wohnraum angemietet wird. Am 13. Februar 2009 befanden sich von diesen Personen 11 in der Motardstraße und 8 in der Brandenburgischen Straße.

Personen mit eingeschränktem Leistungsanspruch gemäß § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Vollverpflegung erhalten, werden nur in den Einrichtungen Motardstraße und Degnerstraße untergebracht. Am 13. Februar 2009 waren von diesen Personen 64 in der Motardstraße und 35 in der Degnerstraße untergebracht.

Eine weitere Differenzierung in Personenkreise gemäß § 3 AsylbLG oder § 2 AsylbLG könnte nur unter unverhältnismäßigem Arbeits- und Zeitaufwand vorgenommen werden. Grundsätzlich aber werden in den genannten Einrichtungen folgende Personenkreise untergebracht:

- Asylbewerber/innen ohne Wohnverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG);
- Obdachlose Ausländer/innen mit Leistungsberechtigung gemäß § 3 AsylbLG sowie in Einzelfällen gemäß § 2 AsylbLG.

Darüber hinaus werden in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Motardstraße zusätzlich Personen untergebracht, die

- gemäß § 47 Abs.1 AsylVfG verpflichtet sind, längstens bis zu drei Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen;
- Asyl suchende Personen, die in andere Bundesländer verteilt wurden und der Weiterleitung nicht am gleichen Tag folgen können, oder deren Weiterleitung z. B. wegen bestehender Reiseunfähigkeit ausgesetzt wurde;
- unerlaubt eingereiste Personen gemäß § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die in andere Bundesländer verteilt wurden und der Weiterleitung nicht am gleichen Tag folgen können, sowie solche Personen, bei denen die Weiterleitung aus verschiedenen Gründen ausgesetzt wurde;
- unerlaubt eingereiste Personen, die dem Land Berlin zugewiesen wurden und auf Grund der Öffnungszeiten noch nicht beim zuständigen Bezirksamt von Berlin zwecks Zuständigkeitsübernahme vorsprechen konnten;
- Personen aus anderen Bundesländern, die einen Vorgesprächstermin bei einer Botschaft in Berlin haben und die die Hin- und Rückfahrt nicht an einem Tag bewältigen können (Unterbringung erfolgt überwiegend nur für eine Nacht).

Soweit die Unterbringung nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Einrichtungen zu erfolgen hat, wird nach Möglichkeit familiären oder persönlichen Besonderheiten Rechnung getragen.

3. Welche Firmen liefern das Essen in den jeweiligen Sachleistungseinrichtungen?

Zu 3.: Diejenigen Unterkünfte zur Aufnahme von Asylbewerber/innen, die auch Vollverpflegung für den Personenkreis nach § 1a AsylbLG ausgeben, erhalten die Verpflegung von folgenden Firmen:

- Die „Charité CFM Facility Management GmbH“, Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin, beliefert die Einrichtung Motardstraße 101a;
- Die Firma „R+Z Servicegesellschaft mbH“, Französische Straße 55, 10117 Berlin, beliefert die Einrichtung Degnerstraße 82.

Berlin, den 23. Februar 2009

In Vertretung

Dr. Petra Leuschner

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2009)